LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Baurechts- und Umweltamt
Naturschutzbehörde

Deutscher Hängegleiterverband
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Ihr Ansprechpartner: Frau Tanja Harder
Zimmer-Nr.: 279
Telefon: 07461 / 926 5716
Telefax: 07461 / 926 995716
eMail: t.harder@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 57-364.46

Tuttlingen, 31.07.2014

EINGEGANGEN
05. Aug. 2014
DHV

Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hägegleiter und Gleitsegler gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG "Steighof", 78564 Wehingen
Antragsteller: GSV-Heuberg-Baar e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Stellungnahme vom 31.05.2013 hat die Naturschutzbehörde für die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens eine Natura 2000-Vorprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, die nun am 29.07.2014 vorgelegt wurden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen vermieden werden. Dem Vorhaben kann daher nur bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Entgegen der Empfehlungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird der Vorsorgeabstand zum Wald von 80 m auf 100 m gemäß dem Artensteckbrief zum Rotmilan des DHV/BfN erhöht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch eine Freizeitnutzung auf einer landwirtschaftliche Fläche der Anspruch auf eine landwirtschaftliche Förderung u.U. verloren geht. Der Bewirtschafter der Fläche ist entsprechend zu informieren bzw. das Landwirtschaftsamt anzuhören.

Nebenbestimmungen:

1. Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Herrn Dr. Grossmann Umweltplanung vom 24.07.2014 sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

1.1 Zum nördlich gelegenen Wald sowie den östlich gelegenen Heckenstrukturen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

1.2 Zu den Feldlerchenbrutgebieten im Bereich des Sollbergs im Südwesten der Schleppstrecke 1 ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

1.3 Das Parken in der freien Landschaft ist zu vermeiden. Es sind die vorhandenen Parkmöglichkeiten bei der Skihütte Wehingen, dem Wanderparkplatz oder beim Steighof (Fam. Mayer) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Harder

Anlagen: jeweils eine Fertigung zur
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 7918-342
Natura 2000-Vorprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 7820-441